

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 11.06.2024
(Prof. Flora, Prof. Glaser)

I.

Alexander öffnet mit einem Stück Draht die Tür von Cornelias Wohnung. Er schleicht sich in die Küche und nimmt dort zur Sicherheit ein großes Messer in die Hand, falls sich ihm irgendjemand in den Weg stellen sollte. Cornelia ist hingegen gar nicht zu Hause. So kann Alexander in Ruhe ihren Schmuck an sich bringen und damit die Wohnung verlassen. Das Messer legt er wieder in die Küche. Alexander hofft, damit einen großen Schatz ergattert zu haben, den er für mindestens Euro 10.000,- verkaufen werde können. Alexander flüchtet mit seinem Elektroroller. An einer Kreuzung übersieht er im Stress den Fußgänger Xaver, der – obwohl die Ampel für Xaver auf Rot steht – die Kreuzung überquert. Alexander kann nicht mehr rechtzeitig bremsen und fährt Xaver nieder. Dabei bricht sich Xaver den kleinen Finger. So kann Xaver, der Pianist, seine geplante Konzertreise nicht antreten.

Als er nach Hause kommt, erzählt er seiner Freundin Barbara von seiner Tat, zeigt ihr den Schmuck und sagt ihr, sie dürfe sich ein Stück aussuchen. Barbara, die früher bei einem Juwelier gearbeitet hat, schaut sich die Sachen kurz an und informiert Alexander dann, dass es sich nur um ganz billigen Modeschmuck handelt. Trotzdem behält sie sich zum Andenken eine kleine Brosche.

Cornelia ist nach ihrer Heimkehr zunächst sehr aufgebracht über den Einbruch, erkennt dann aber die darin liegende Chance, da sie immerhin gegen Diebstahl versichert ist. Sie erstattet Anzeige und meldet schriftlich bei der Versicherung, dass nicht nur ihr billiger Modeschmuck fehlt, sondern auch ihre chinesische Vase im Wert von Euro 7.000,-. Die Versicherung bezahlt daraufhin die gesamte von Cornelia in Rechnung gestellte Summe.

Noch bevor die Polizei auf seine Spur gekommen ist, beschließt Alexander, dass er für den Modeschmuck keine Verwendung hat und dafür nichts riskieren will. Er legt deshalb die gesamte Beute – ohne die Brosche, die Barbara jetzt trägt – vor Cornelias Wohnungstür ab.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Alexander, Barbara und Cornelia!

II.

Martin ist wegen absichtlich schwerer Körperverletzung (§ 87 Abs 1 StGB) angeklagt. Er soll nach einem Fußballspiel einen Fan der gegnerischen Mannschaft durch den Wurf eines Böllers schwer verletzt haben (Verbrennungen an den Armen). Als Martin und sein Verteidiger den Gerichtssaal betreten, traut Martin seinen Augen nicht. Der zuständige Richter entpuppt sich als Vereinspräsident des gegnerischen Fußballclubs. Martin wird nach § 87 Abs 1 StGB schuldig gesprochen. Im Urteil wird ausgeführt, „dass nicht der geringste Zweifel daran bestehe, dass jemand, der wie der Angeklagte handle, eine schwere Verletzung des Opfers herbeiführen möchte“ und dass „der Angeklagte dem Opfer eine schwere Körperverletzung zufügen wollte“.

1) Welches Gericht ist für die Hauptverhandlung zuständig?

2) Welches Rechtsmittel kann Martin erheben und warum? Wird das Rechtsmittel Erfolg haben?